



IV.  
DIE ROSTOCKER METALLENE  
NORMALSCHIEFFEL UND DAS EICHVERFAHREN  
DES MITTELALTERS.

VON  
K. E. H. KRAUSE.

---

mit: *Hansische Geschichtsblätter*, xv, 1886

p. 73-97

In Rostock haben sich im städtischen Besitze 4 Scheffelmaasse aus Glockenbronze (»Grapengode«) vom Jahre 1330 erhalten<sup>1)</sup>, welche bis zur Einführung des Bundes-Maass- und Eichwesens vom 17. August 1868 zum Eichen des »Rostocker Scheffels« thatsächlich gedient haben und so auch das alte Eichverfahren bis in unsere Zeit hinübertrugen; ein Stück des 14. im 19. Jahrhundert. Allerdings hat nur der »Roggenscheffel« seine Geltung behauptet, und so ist die Eichung nur von ihm bekannt.

Der eherne Roggenscheffel (1) hat oben einen Durchmesser von 52 cm im Lichten, unten am Boden ebenso von 48 cm, die Höhe des Hohlraums hart an der Metallwand 18,5 cm, in der Mitte ein klein wenig grösser; hier ist der Boden durch ein Loch mit Schraubengewinde (Schraubenmatriz) von 3,5 cm Durchmesser durchbohrt. Im Boden scheint die Metallstärke vom Mantel zur durchbohrten Mitte hin etwas abzunehmen; der Hohlraum des ganzen Gemässes ist also mathematisch ein abgestumpfter Kegel mit etwas gewölbter kleinerer Kreisfläche. Die in die Matriz passende Schraube, welche 1835 noch vorhanden war, aber 1842 als verloren angegeben wird, wurde von aussen (unten) eingeschoben; ward dann der Scheffel mit Korn gefüllt und die Schraube vorsichtig wieder aufgedreht, so strömte der Inhalt langsam und allmählich völlig nach unten aus. Die (äussere) Metallhöhe des Scheffels ist 21 cm, der äussere Umfang 167 cm, die Dicke der Bronzewandung oben fast 1 cm.

<sup>1)</sup> Sie werden jetzt im Museum des Vereins für Rostocker Alterthümer aufbewahrt.

Der Scheffel ist wie auch die 3 folgenden ohne Handgriffe. Rings um den oberen Rand ist bei allen 4 Scheffeln eine Inschrift vertieft mit eingegossen in gothischen Minuskeln, die gereimte oder doch anklingende Verszeilen ergibt, aber nicht so abgetheilt, sondern ununterbrochen fortlaufend gegossen ist. Die Umschrift lautet<sup>1)</sup>:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .  
her . cort . cropelin .  
ere . zele . mote . salich . zin .  
zowe . mit . eren . wil . olden .  
de . scal . des . stades . boc . holden .  
zowec . liket . na . desser . rogghen mate .  
de scal . deme . godes . huse . ver . pēnighe laten .

Darunter steht in einem Kreise ein gleicharmiges Kreuz; zugleich für den Lesens Unkundigen das Zeichen des Roggenscheffels und das Besitzeichen (Hausmarke) des Gotteshauses zum H. Geist, noch heute — die Kreuzspitzen etwas über den Kreis verlängert — die Acker- und Grenzmarke des gleichnamigen »Hospitals«.

Der Haferscheffel (2), ebenfalls etwas konisch, hat oben im Lichten fast 54 cm, unten 49 cm, im Schraubengewinde 3,5 cm Durchmesser. Die Höhe des Hohlraums ist 20,5 cm, die Metallhöhe 21,5 cm, der äussere Umfang oben 175 cm, die Dicke des Metalls oben 1 cm. Die Umschrift, wie beim Roggenscheffel, lautet:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .  
her . cort . cropelin .  
ere . sele . mote . salich . sin .  
zowe . mit . eren . wil . olden .  
de . scal . des . stades . boc . holden .  
zowelc . liket . na . desser . haver . mate .  
de . scal . deme . godes . huse . ver . pennighe . laten .  
iohannes . apengheter . fecit .

<sup>1)</sup> Ich liess sie 1883 in der Rostocker Zeitung Nr. 204, 3. Beil. vom 2. Sept. und Nr. 281 4. Beil. vom 2. Dec. abdrucken. Die Umschrift des Roggenscheffels gab fast genau Prof. Schadelock 1791 in der fast verschollenen Zeitschr. von Josephi: Gemeinnütz. Rostocksches Wochenbl. 1. Jahrgang,

Dahinter steht ein kleiner Vierpass mit 4 Punkten in den Ecken und einem in der Mitte, vielleicht das Giesserzeichen des Johann; darunter ziemlich gross der nicht gekrönte Stierkopf, das alte Siegel der Bürgerschaft Rostocks, und die H. Geist-Kreuzmarke, in welcher aber ein Vierpass, wie 4 Blätter, zwischen die 4 gleichen den Kreis überragenden Kreuzarme eingeschoben ist, so dass die Figur einem 8strahligen Sterne, mehr noch einer 8blättrigen Blume, ähnlich sieht.

Der Hopfenscheffel (3.) heisst in der (ganz wie in den beiden vorgenannten) eingegossenen Inschrift einfach Scheffel; aber noch aus den Inventarien der Scheffelwräge vom 12. Juli 1828 und 19. April 1842 ergibt er sich zweifellos als »Hopfenscheffel« oder »Rüffling«, welch letzterer Name hier auch noch aus alter Tradition bekannt ist<sup>2)</sup>. Er ist weit und flach: der Durchmesser oben im Lichten hält 57 cm, am Boden 56 cm, das Schraubenloch, welches er auch merkwürdiger Weise hat, 3,5 cm. Die Höhe des Hohlraums beträgt nur 9,5 cm, die Metallhöhe 10,5 cm, der obere Aussenumfang 188 cm, die Metallstärke oben gleichfalls 1 cm. Die Umschrift lautet:

anno dñi . m<sup>o</sup> . ccc<sup>o</sup> . XXX . i . festo . symonis . et jude . apl'ou' .  
dessen . scepel . leth . gheten . her . lodewich . cruse . unde .  
her . cort . cropelin .  
ere . sele . mote . zalich . sin .  
Zowe . mit . eren . wil . olden .  
de . scal . des . stades . boc . holden .  
sowelc . liket . desse . mate .  
de . scal . deme . godes . huse . ver . penninghe . laten .  
Darunter die Marke, wie beim Roggenscheffel.

2. B., Stück 3, und später Prof. H. Karsten: »Einige Worte über Maass und Gewicht im Allgem. und die Meckl. Maasse ins Besondere. Rostock im Dec. 1851«. Separatabdr. aus Meckl.-Schwerin. 4<sup>to</sup> Kalender für 1852.

<sup>2)</sup> Darnach ist im Mittelndd. Wörterb. 3, S. 522 v. rufelinge bei Wismarer Angaben von Hopfenmaassen das Fragezeichen zu streichen. S. 521 ist nach voc. Engelh. mensura confortata durch »gerufelt« wiedergegeben. Das Wort gehört zum altklevischen rueven beim Teuthonista = himmelen, wuluen, testudinare, arcuare, lacunare; also ein Maass zum Häufen (Wölben). Campe, der die technischen nnd. Ausdrücke verzeichnet, hat das Wort Rüfing nicht mehr.

Der Salzscheffel (4.) hat oben im Lichten 52 cm, unten ebenso 48,5 cm Durchmesser; die Höhe des Hohlraums ist 21 cm, des Scheffels selbst 22,5 cm, der äussere Umfang oben 165 cm, unten 159 cm, die Metallstärke oben etwas über 1 cm. Dieser Scheffel ist nicht durchbohrt. Karsten a. a. O. giebt seinen Inhalt als genau gleich dem Roggenscheffel an. Die Umschrift läuft in 2 vollen Zeilen um den Rand, und in einer dritten stehen noch die letzten beiden Worte. Sie lautet:

ene . rede . ic . juv . segghe .  
 dessen . gantsen . zolt . scepel . scal . nument . men . de .  
 hilgheghe . hebben .  
 zowe . desses . scepels . wil . neten .  
 de . scal . dar . dre . penninghe . vore . sceten .  
 zouuellic . borgher . hir . zolt . met . in . der . stat .  
 deme . scal . dit . godes . hus . dun . ene . haluen . scepel .  
 unde . en . verdevat .  
 zowellic . borgher . zolt . an . deme . markede . zelt . de . scal .  
 vor . desse . maten .  
 deme . godes . hus . in . eme . gewelken . verdendel . jares .  
 druttich . pēnghe . laten .  
 zowe . dat . zelt . an . der . strate .  
 de . scal . hir . to . der zuluē . tith . vifteyn . penninghe . laten .

Darunter dasselbe Zeichen wie bei Nr. 1 und 3; doch ist der Kreis nur zu  $\frac{3}{4}$  geschlagen; der obere vordere rechte Winkel ist absichtlich nicht geschlossen<sup>1)</sup>.

Von den vier Gemässen nennt freilich nur eins den Giesser, ein anderes das Gussdatum, 1330, den 28. October, und drei

<sup>1)</sup> Eherne Korn-Gemässe des 14. Jahrh. sind bekannt (nach gütigen Mitth. des Herrn Dr. Theodor Hach) in Würzburg (Hist. V. f. Unterfranken und Aschaffenburg, Münch. Katal. 1876 Nr. 1678), nur 22 mm hoch; die 3 Lübecker Scheffel (Katal. des culturhist. Mus. Nr. 2038, 2039 und 2040), welche Milde irrthümlich ins 15. Jahrh. setzen wollte. Aus dem 15. Jahrh. giebt es mehrere; so ein Lübecker »hauerscepel« (das. Nr. 2041), ein Passauer Gemäss von 1480 (Münchener cit. Katal. Nr. 1679), 2 Lübecker von 1487 (Kat. München Nr. 1680 und 1681 irrig als Braunschweiger aufgeführt) und noch 1 grosser Lübecker Korn- und 1 ebensolcher Haferscheffel mit »Abflussklappe« vom Ende des 15. Jahrh. Lübeck muss sein Gemäss mehrfach geändert haben.

die Besteller; trotzdem zeigen die Art des Gusses, die Schrift und die Sprache, dass alle 4 von demselben Meister, also Johannes Apengheter<sup>1)</sup>, gleichzeitig gegossen sind. Da dieser Meister 27. Mai / 29. Juni 1339 vor dem Niederstadtbuch in Lübeck versprach, einen ihm zur Fertigstellung seiner »wichtigen Arbeit« in Rostock vom Lübecker Rathe gemachten Vorschuss aus der Bezahlung für die Rostocker Arbeit zurückzuerstatten<sup>2)</sup>, so könnte man annehmen, dass der Scheffelguss bis 1339 gedauert habe. Es bleibt dann fraglich, weshalb der Lübecker Rath diese Rostocker Arbeit für so »wichtig« gehalten habe, da diese Scheffel kein allgemein hansisches Maass waren<sup>3)</sup>; denn die Lübecker des 14. Jahrhunderts sind kleiner als die Rostocker.

Die Scheffel sind natürlich Eichmaasse, wie sie ja auch neuerdings noch von Metall hergestellt wurden: so z. B. der Rostocker Scheffel, d. h. der Roggenscheffel, selbst noch 1835 auf grossherzoglichen Befehl für Schwerin. Ueber die Anordnung solcher Eichung durch die Stadt Rostock besitzen wir keinerlei Nachricht; die einzigen vorhandenen Urkunden darüber, die doch Vieles im Dunkel lassen, sind die Umschriften der Scheffel selbst, welche der Sorgsamkeit des Herausgebers vom Meklenburgischen Urkundenbuche entgangen sind und deshalb dort fehlen.

Die Inschriften nennen dreimal ein »stades boc«; es liegt nahe, daran zu denken, dass in einem Stadtbuche, den Lübeckern ähnlich, Bestimmungen gebucht sein müssten; wir kennen in Rostock aber dergleichen nicht; im sog. »Rothen Buche« (dessen ältere Eintragungen übrigens Abschriften sind) steht keine be-

<sup>1)</sup> Ueber diesen grossen Meister, der vielleicht schon 1315 in Halberstadt, 1327 in Kolberg, 1330 in Rostock, 1332—42 in Lübeck, 1340 auch in Kiel, vermuthlich 1348 in Göttingen und 1350—51 in Hildesheim nachweisbar ist, vgl. Dr. Theod. Hach im Repert. f. Kunstwissensch. IV. (1881) S. 177—182; Fr. Kugler in Balt. Stud. VIII, S. 174 (Kugler, Kl. Schriften 1, S. 784); H. Wilh. H. Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister. 3. Aufl. S. 18, 166, 173 und 175 unter Joh. de Gotinghe und Jan van Halberstadt.

<sup>2)</sup> Milde und Deecke, Denkm. bildender Kunst zu Lübeck 4; danach Mithoff a. a. O. S. 18.

<sup>3)</sup> S. u. Anhang.

zügliche Bestimmung. Dass das »stades boc« hier das Stadtrecht bedeuten solle, wie ich früher meinte, ist kaum anzunehmen.

In welchem Amte die beiden Rathsherren die Scheffel giessen liessen, ist ebenfalls nicht auszumachen. Ludowicus Kruse kommt vom 11. März 1323 bis 25. Januar als Rathsherr vor; am 3. Mai 1336 ist er mit Gerlach Baumgarten Provisor des H. Geist-Hospitals; nachher wird er oft als Bürgermeister genannt<sup>1)</sup>. Kort Kropelin kommt 1328 als Richter vor, früher schon als Hospitalprovisor; im September 1333 wird er unter Bürgern mit aufgezählt. Er ist im Jahre des Scheffelgusses 1330 unfraglich Rathmann<sup>2)</sup>. Gossen sie nun als Rathsherren oder als Provisoren? Letztere hatten jedenfalls keine marktpolizeilichen Vorschriften zu erlassen, sondern dieses stand bis zum 6. October 1830 den Weddeherren, dem Gewett, zu. So werden wir annehmen dürfen, dass Kruse und Kropelin 1330 Weddeherren waren. Vielleicht liesse sich denken, dass sie gleichzeitig auch H. Geist-Provisoren waren, und dass dieses Hospital die Gusskosten getragen hatte, um nachher auch den Gebührenertrag zu geniessen, der ursprünglich nicht unerheblich war. Denn die oft genannten 4  $\delta$  entsprechen dem Silberwerthe nach etwa 34  $\delta$  oder  $\frac{1}{8}$  Reichsmark von heute, der damaligen Kaufkraft nach aber  $\frac{1}{4}$  Scheffel Hafer oder auch 2  $\ell$  besten Rindfleisch<sup>3)</sup>. Die 30  $\delta$  von 1330 auf dem Salzscheffel entsprechen dem damaligen Werthe von fast 2 Scheffeln Hafer oder von  $\frac{3}{4}$  einer fetten Kuh.

<sup>1)</sup> Mekl. Urk.-B. Nr. 4423. 24. 4614. 15. 26. 4758. 4999. 5024. 74. n. 5243. Genannt wird er schon Nr. 4246, als provisor Nr. 5664; als Bürgermeister: Nr. 5837. 41. 5971. 6103. 6605, 7118. Nr. 7031 nennt ihn als verstorben. Er besass Beselin (Nr. 4223) und den Zehnten in Sildemow (Nr. 5113. 7326 n.), auch in der Rostocker Heide (7294). So hiessen übrigens ausser dem grossen Walde an der See auch die Feldmarken von Barnstorf, Damerow, Schwass etc.

<sup>2)</sup> Mekl. Urk.-B. Bd. V, S. XIX. Nr. 3965. 4903. — 3003. 5449. Nr. 6044 nennt ihn als todt. Nach dem Reg. soll (irrig) bei Nr. 5490 sein Siegel stehen.

<sup>3)</sup> 1338 kostet in Meklenburg 1 Scheffel Hafer 16  $\mathcal{A}$  =  $1\frac{1}{3}$   $\beta$  Lübis. Mekl. Urk.-B. Nr. 8453. 56. 8509. v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben etc. 2, S. 73. Nach der Taxe von 1747 erhielt das Hospital für das

Jedenfalls sehen wir, dass nicht die Stadt selbst oder eine ihrer Behörden das Eichen besorgte, sondern das Gotteshaus zum H. Geiste, welches dieses im Mittelalter wahrscheinlich durch einen der Brüder, seit der Reformation durch einen Prövenner, noch später durch einen angenommenen Bediensteten thun liess, der dem Hospital einen Eid zu leisten hatte, und dem die Scheffel zur Ausübung seines Geschäftes überliefert wurden. Eine Instruction scheint nie ertheilt zu sein; auch im Eide steht nichts dergleichen: die technische Behandlung wurde nur durch Tradition überliefert. Der eichende Prövenner (Präbener, praebendarius) hiess Wröger, Schepelwröger, Scheffelwröger, sein Amt die »Wröge«, sein Haus auf dem Heil. Geisthofe heisst noch heute die Scheffelwröge<sup>1)</sup>. Weder die anstellenden Hospitalvorsteher noch die Wröger verstanden 1709 noch die Maasse mit Ausnahme des Roggenscheffels und eines gegossenen »Spintes« und »halben Spintes«, welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, aus Kupfer gegossen sind und sich ebenfalls im Rostocker Museum befinden. Ein Inventar des 17. Jahrhunderts kennt den Salzscheffel nicht mehr, sondern nennt ihn »ein gross Scheffel von Grapengode«; es hält dagegen den Hopfenscheffel für »ein Rüfflinck oder halff Soltscheffel«. Man hat also nach diesem wider Recht das Salz gemessen, vermuthlich danach auch die zum Verleihen oder Verkauf bestimmten Salzmaasse, eisenbeschlagene Holzmaasse, welche vorhanden waren, geeicht. Man hatte zum Eichen auch noch ein eisenbeschlagenes Viertel ( $\frac{1}{4}$  Roggenscheffel, »Vat«) und ein altes beschlagenes Salzviert (also  $\frac{1}{2}$  Rüfflinck). 1709 ist ebenso der Rüfflinck als »ein gegossen halber Scheffel oder Salzmaass« aufgeführt. Im Inventar kommt neu ein eisenbeschlagenes Zwölfel

Wrögen neuer Scheffel und Spinte je 4  $\beta$  für 1 neuen Scheffel, Spint oder Viertel, für alte Maasse je 2  $\beta$ ; der Wröger für jeden Scheffel und jedes Spint 2  $\beta$ , für jedes Viertel 1  $\beta$ .

<sup>1)</sup> S. Hospitalakten vom 4. Juli 1644, 6. Aug. 1709, 28. April 1730, 7. Sept. 1747, 3. Juli 1828 (durch die Güte des Herrn Senators Brümmer). Im Inventar von 1709 ist »halber Scheffel« für Haberscheffel« augenscheinlich verschrieben. Das Abenteuulichste ist, dass im Wröger-Eide 1709 und 1730 sogar das Wort »metallen« nicht verstanden ist, sondern »matanen« geschrieben, gestabt und geschworen wurde. (Doch wohl: mattan = Metall, Messing. Mnd. Wb. 3, S. 46. K. K.)

vom Scheffel vor, daneben eine Anzahl »Salzmaasse« mit je einer »Krücke« dazu (Streicher?). Es ist darnach klar, dass Hopfenmaasse schon im 17. Jahrhundert nicht mehr geeicht wurden; wie das früher geschehen, ist auch nicht mehr zu errathen. Ebenso erhellt, dass das alte Salzmaass schon im 17. Jahrhundert (wahrscheinlich schon im 16.) verschollen war, und ein falsches sich eingebürgert hatte; das Vorhandensein mehrfacher, auch alter, solcher Gemässe scheint aber darauf hinzudeuten, dass nach der in der Umschrift des Soltscepels von 1330 enthaltenen Verordnung noch Gemässe ausgeliehen wurden. Nach jener Vorschrift sollte ja der »Soltscepel« selbst nur zum Nachmessen dienen (gegen 3  $\text{℔}$  Entgelt); dagegen sollten an die Bürger zum Salzhandel geeichte Halbscheffel (wofür man später den »Rüfling« hielt) und Viertel ausgeliehen<sup>1)</sup> werden, für den, der versellt an der Strasse, d. h. von den »Leden« (Ausschlagklappen) vor dem Hause oder an der Thür, für 15  $\text{℔}$ , für den Marktverkäufer (dessen Absatz man auf das Doppelte schätzte) für 30  $\text{℔}$  vierteljährlich. Wie diese Preise sich später stellten, ist nicht nachzuweisen. Die ganze Geschichte muss um 1700 antiquirt sein; denn die Rathsverordnung vom 17. Februar 1727<sup>2)</sup> handelt nur noch »von der Maasse der Salztonnen«, und die durchgreifende und für später grundlegende Rathsverordnung vom 23. November 1749 wegen der Rostocker Maasse und Gewichte nennt »Salzmaasse« überhaupt nicht mehr. Es konnte von nun an nur noch der allgemeine, der Roggenscheffel, der ja faktisch auch im Inhalt dem alten Salzscheffel gleich war, dafür gebraucht werden, was dann in unserem Jahrhundert noch ausdrücklich verordnet wurde, da 2 grosse Firmen sich Privat-Salzscheffel à 62—64 Pfund Inhalt hatten machen lassen, weil das Salz einschwinde und sich verzehre<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> dōen, don, heisst noch heute »leihen«.

<sup>2)</sup> Henrich Nettelblatt, Verzeichniss allerhand etc. zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. (1760) S. 84; die Verordnung von 1749 ist im Druck bekannt gemacht. 1749. 4<sup>to</sup>. Vom Maasse der Lüneburger Salztonne und Salzscheffel von 1349 vgl. Lüneb. Urk.-B. 1, Nr. 454, daraus Sudendorf 2, Nr. 328. — Hans. Urk.-B. 3, S. 74.

<sup>3)</sup> Der allerdings richtige »Schwund« sollte also in bekannter Verkehrtheit durch Verkleinerung des Verkehrsmaasses statt durch Preisaufschlag gut gemacht werden. S. Polizeiakten über Maass und Gewicht. Die Aufsicht

Eichung aller Marktgefässe scheint ursprünglich, wie im Alterthum, nicht vorgeschrieben gewesen zu sein; die Normalmaasse dienten wesentlich zur Feststellung in strittigen Fällen, ähnlich wie es bei der Stadtwage und bei den Holzsetzern (beidigten Holzmessern) üblich war. Man musste sich nur hüten, mit unrichtigem Maasse der Marktpolizei zu verfallen. So scheint es auch bei den Griechen und Römern gewesen und von diesen weiter vererbt zu sein. Auch von ihnen kennen wir keine Eichbefehle, sondern nur marktpolizeiliche Vorschriften. Die attischen *ἀγοράνομοι* hatten das Recht und die Pflicht, gegen unrichtiges Maass einzuschreiten, die Waare zu wracken, ja die Peitsche zu gebrauchen<sup>1)</sup>. Den römischen Aedilen der Provinzialstädte stand ebenso die Gerichtsbarkeit über richtiges Gemäss und das Recht zu, unrichtiges zu kassiren<sup>2)</sup>. Dem entsprechen auch die ndd. Ausdrücke *līken* und *wrogen*<sup>3)</sup>; ersteres steht in den Scheffel-Inschriften, es kommt dafür auch *līkenen* vor. Die richtigen Gemässe standen zum Vergleichen bereit, wenn der Käufer sich beeinträchtigt glaubte<sup>4)</sup>; vermuthlich musste die Gebühr dann der Verkäufer zahlen, wenn sein Gemäss zu klein war, der Käufer, wenn er zu Unrecht die Richtigkeit bezweifelt hatte. Bei den Holzsetzern bestand das in Rostock bis 1868. Unrichtig

über letztere war durch Rathsdecret vom 6. Oktober 1830 vom Gewett auf das Polizeiamt übertragen.

<sup>1)</sup> K. Fr. Hermann, Griech. Privatalterth. § 59, 10 etc. Plaut. Rud. II, 3, 43: merces improbas jactare.

<sup>2)</sup> De mensura jus dicere . . . vasa minora frangere. Juvenal. Sat. 10, 100 f. Pers. Sat. 1, 30.

<sup>3)</sup> Mhd. und in niederl. Urk. wird im MA *ichen*, *īken* gebraucht; aus dem Mndd. kannten Schiller und Lübber nur ein Berliner Beispiel aus Fidicin, Beitr. zur Gesch. Berlins. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 350. Auch *īke* f. als Eichinstrument (sonst als Spitze) ist nur rheinisch-niederl. A. a. O. Die Herleitung ist zweifelhaft; mit Eiche (*quercus*) hat es nichts zu thun. Kluge, Etym. Wörterb. (3. Aufl.) S. 61 f. leitet es von der german. Wurzel *ik*, stechen, ab. Ueber *Kempfen* = eichen s. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 444. Die dort cit. Stelle bei Sudendorf 2, Nr. 328 steht auch Urk.-B. der Stadt Lüneburg 1, Nr. 454. Nach Hans. Urk.-B. 3, S. 74 lautet sie aber nicht »*lik gekempet*«, sondern »*lik cempet*«, das Feit im Gloss. nicht erklärt.

<sup>4)</sup> Dafür spricht, dass die Scheffel-Wröge bis zuletzt stets einen Scheffel Roggen zum Nachmessen bereit halten musste.

befundene Gemässe wurden natürlich ausgeschossen; daher der Ausdruck wrogen (richten), welcher allmählich der übliche wurde und später selbst in wraken (für Ausschuss erklären) überging. So nennen Rathsdecrete vom 19. December 1864 und 6. Januar 1865 den Scheffelwröger geradezu »Scheffelwracker«. Erst allmählich kann es aufgekommen sein, dass auch geeichte Scheffel abgegeben wurden, wie es ja für die Salzgemässe von Anfang an Vorschrift gewesen war, freilich auch nur zur Leihe. Im 16. Jahrhundert riss dann eine derartige Unordnung ein, dass der Rath am 15. März 1596 ein Mandat gegen die ungleichen Scheffel erlassen musste, das er 1599 schon zu erneuern nöthig hatte. Der fortdauernde Unfug, augenscheinlich mit der wiederkehrenden Ausrede der Abnutzung, führte dann zum Zwange des zu wiederholenden Eichens: ein Decret vom 19. September 1613 gebot, dass alle Bürger und Einwohner ihre Scheffel »jährlich gegen die beim Gotteshause zum Heil. Geist befindliche Maasse sollen wroegen lassen<sup>1)</sup>. Es musste nun fortan jeder Scheffel etc. die laufende Jahrzahl eingebraunt erhalten. Seit 1705 finden wir nun Kornmesser mit einer Amtsrolle. Die H. Geist-Akten bemerken: »Auf Himmelfahrtsabend melden sich die Kornmesser zum Wrögen und geben nichts für das Wrögen, für das Einbrennen der Jahreszahl aber für jeden Scheffel 1  $\beta$  an des Scheffelwrögers Frau«. Gut standen sich dabei die Einnahmen des H. Geistes und des Wrögers; auf die Dauer gebessert wurde der Zustand nicht. Nach der Normal-Verordnung vom 23. November 1749 scheint es zunächst anders geworden zu sein; denn der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755<sup>2)</sup> erhob den Rostocker Roggenscheffel (mit Ausschluss des Häferscheffels, der nun antiquirte) zum Landesscheffel<sup>3)</sup>, während der H. Geist die einzige

<sup>1)</sup> Nettelblatt a. a. O. S. 84. 88.

<sup>2)</sup> LGGEV. Man scheint ihn damals (nach der vermuthlich von Prof. Karsten stammenden Tabelle im Meckl.-Schwerin. 4<sup>to</sup> Kalender für 1864, Rostock, Adlers Erben, S. 32) ein klein wenig zu gross bestimmt zu haben, was man bis 1835 hin übersah.

<sup>3)</sup> Trotzdem nennt der cit. Kalender für 1864 noch 6 in Mecklenburg-Schwerin gängige andere Scheffel!

Wröge im Lande behielt, also für das ganze Land eichte. Erst durch Verordnung vom 11. August 1834 wurde eine Landes-Eichung eingeführt, aber ganz wie die alte Rostocker: nicht obligatorisch; die Münzofficianten zu Schwerin wurden autorisirt, auf Anrufen als öffentliche Eichungsbehörde eine Stempelung »mit Autorität vorzunehmen«, und zu dem Zwecke der Obermünzmeister Niebel beauftragt, eine genaue Messung des Rostocker Roggenscheffels anzustellen. Der dafür eingeleiteten Untersuchung von 1835 verdanken wir die Kunde des alten Eichverfahrens. Nach dem gefundenen Präcisionsmaasse wurden nun bei der Münze in Schwerin ein neuer (cylindrischer) Scheffel, mit metallnem Streicher, hergestellt und durch Verordnung vom 8. Mai 1843 den Aemtern danach die Eichung anbefohlen. Damit verlor der H. Geist das Haupteinkommen der Wröge. Nach Aufhebung der grossherzoglichen Münze wurde dann am 13. September 1850 diese Eichung dem neuen »Grossh. Aichungs- und Wardirungs-Amt« übertragen. Das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 machte dem allen ein Ende<sup>1)</sup>. Dennoch wanderte der alte »Kornscheffel« noch einmal zur Nachprüfung<sup>2)</sup> nach Schwerin wegen Feststellung der Umrechnung in die neuen Maasse, speciell für die Lieferungen und Deputatzahlungen, für die er noch immer normirt, wohl das einzige alte Hansische Wroge-Gefäss, dem solch zähes Leben in der Praxis beschieden war. Jetzt ist er

<sup>1)</sup> Raabe, Gesetzsaml. III, 982. V, S. 66. V, S. 1054. Gesetzbl. des norddeusch. Bundes 1868.

<sup>2)</sup> Das Maass des Roggenscheffels war früher kaum je auf Präcisionsmaasse zurückgeführt. Als das Gewett am 14. Nov. 1817 ein Gutachten darüber abgab, benutzte es statt der Nachprüfung 5 private Rechenbücher und Abhandlungen. Der LGGEV. hatte es angenommen zu 2832 Cub. Zoll meckl. (d. h. nach dem Hamburger kleinen Werkfuss zu 127<sup>'''</sup> paris.); so maass auch Schadelock und giebt es die Tabelle für die Vers. der deutschen Land- und Forstwirthe in Doberan 1840; ebenso bestimmte ihn Niebel 1835, und auf diesen Fuss wurde nach ihm die Erhebung des meckl. Landzollens am 17. Febr. 1836 bestimmt. 1851 hatte Karsten (s. oben S. 80 Anm. 1) ihn nachgeprüft und fand ihn zu 1960,3 Pariser Cubikzoll (den Früheren entsprechend) oder 38,889 l. Auch die grossh. Verordnung vom 7. Februar 1863 (Meckl.-Schwerin. Reg.-Bl. 1863 Nr. 7) bestimmte ihn wieder zu 2832 meckl. Cubikzoll, was der Karsten'schen Liter-Angabe entspricht.



selber freilich ein kostbares Alterthum geworden<sup>1)</sup>); aber als feste Rechnungsgrösse im mecklenburgischen Wirthschaftsleben bleibt er auch ferner bestehen.

Für das alte traditionelle Eichverfahren für den Roggen-scheffel, welches mir schon aus mündlichen Mittheilungen des verstorbenen Professors Hermann Karsten<sup>2)</sup> bekannt war, ergibt das folgende Protokoll über ein Verhör des Scheffelwrögers vor der Administration des H. Geist-Hospitals zur Instruction des grossherzoglichen Obermünzmeisters Niebel vom 21. December 1835 den erwünschten Aufschluss; die darin fehlenden Bestimmungen über Aufstellung und Schraubenhandtierung (für die man nach dem Schraubenverlust um 1840 einen hölzernen Pflock einsetzte) ergänze ich aus den Karstenschen Mittheilungen. Die Hospitaladministration wusste augenscheinlich von der ganzen Sache nichts.

Aus dem Originale bei den Polizeiakten über Maasse und Gewichte):

»Nachdem auf den Antrag des Herrn Obermünzmeisters Nübel (!) am gestrigen Tage finitis sacris der auf der hiesigen Scheffelwröge aufbewahrte metallene Normal-Rocken-Scheffel zur Mesterei<sup>3)</sup> gebracht worden, auch der jetzige Scheffelwrüger Kröger dabei zugleich gegenwärtig war, ergab es sich, dass der erwähnte Scheffel, für sich allein bestehend, nicht das Normalmaass ausmache, nach welchem jetzt alle

<sup>1)</sup> Mit der Einführung der Eichung in Schwerin verfiel die des H. Geistes in Rostock. Noch am 3. Juli 1828 konnte letzterer sich für Verleihung der Wröge 150  $\mathcal{R}$  N.  $\frac{2}{3}$  (ohne den Antheil des Hospitalmesters) zahlen lassen, d. h. 175  $\mathcal{R}$  Cour. oder 525 M.; die Wrögegebühr betrug nach Erhebungen des Gewetts 1842 11 oder auch 12  $\beta$  für den Scheffel. Das warf aber nun so geringen Ertrag ab, dass bei Erledigung der Stelle das Hospital am 30. März 1842 den Rath um Abnahme des Rechtes und Uebernahme des Eichens durch die Stadt bat. Der Rath übertrug dieses am 1. April sofort dem Polizeiamte. Am 6. versuchten die Böttcher-Aeltesten das Officium für ihr Amt zu gewinnen; aber am 21. April 1843 wurde es definitiv dem Polizeiamte zur Ausübung durch einen Polizeidiener überwiesen. Die Einnahme war auf höchstens 20  $\mathcal{R}$  N.  $\frac{2}{3}$  im Jahre gesunken. Die Einsicht in die Polizeiakten danke ich Herrn Senator Dr. Becker.

<sup>2)</sup> Allg. D. Biogr. 15, S. 425 f.

<sup>3)</sup> Die Dienstwohnung des Hospital-Mesters oder Actuars der Verwaltung.

Rockenscheffel gewröget werden. Es hatte nämlich der Scheffelwrüger Kröger ausser dem eigentlichen metallenen Rockenscheffel ein kleines Maass von gleichem Metalle, angeblich  $\frac{1}{32}$  des Hauptscheffels haltend, und noch ein kleines hölzernes Gemäss, welches  $\frac{1}{6}$  des letzteren<sup>1)</sup> enthalten soll, zur Mesterei gebracht, indem nach seiner Angabe diese bemerkten 3 Maasse sämmtlich bei seinem Geschäfte des Wrögens angewendet werden. Ueber die Art der Anwendung dieser 3 Maasse gab Kröger folgende Auskunft:

Bei der Wröge eines jeden Scheffels wird von mir in strenger und genauer Beibehaltung der lange vor meiner Anstellung schon stattgefundenen Art und Weise so verfahren, dass der neu zu wrögende Scheffel unter den grossen metallenen Normalscheffel gestellt wird, dass sodann durch das im Boden des letztern befindliche Loch der dazu fortwährend aufbewahrte Rocken<sup>2)</sup> in den ersteren einfließt, nachdem der obere Scheffel vorher gestrichen worden. Dann wird zu dieser Quantität Rocken in dem zu wrögenden Scheffel so viel Rocken, als das kleinere Maass, das  $\frac{1}{32}$  Scheffel fasst, nachdem auch dies vorher gestrichen, hinzugefügt. Hierauf wird der Rocken-Inhalt des zu wrögenden Scheffels scharf gestrichen, und muss sodann der von dem letzten Streichen entstehende Abfall das kleine hölzerne Maass genau ausfüllen.

Dies kann nun dahin ergänzt werden, dass an möglichst wenig rüttelbarer Stelle<sup>3)</sup> eine Art in der Mitte durchbrochener Tisch für den Metallscheffel stand, in welchen letzteren von unten die Schraube in die Matriz geschroben wurde, so dass der Scheffelboden glatt geschlossen war. Dann wurde der vorher nach der

<sup>1)</sup> Also  $\frac{1}{192}$  Scheffel.

<sup>2)</sup> Dazu wurde dem Wröger noch 1747 jährlich 1 Scheffel Roggen geliefert, der später mit 24  $\beta$  (1  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{R}$ ) noch im vorigen Jahrhundert abgelöst wurde; 1  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{R}$  Reichsmünze war also der durchschnittliche Roggenpreis.

<sup>3)</sup> Rütteln der Gemässe beim Einlaufenlassen von Korn, Salz, Sand wird bekanntlich nie geduldet. Betrügerei beim Einkauf gab dem Scheffel wohl einen etwas höherea Fuss in der Mitte, so dass er sich beim Messen rührte.

vorgeschriebenen Höhe und Weite<sup>1)</sup> und nach seinem festen, nicht rüttelbaren Stande untersuchte neue Scheffel unter das Eichmaass geschoben, so dass seine Mitte sich gerade unter der Schraube befand, darauf der Metallscheffel mit Roggen voll gefüllt und mit dem »grossen Streichholz« der Inventarien ganz glatt gestrichen. Dann musste von unten die Metallschraube vorsichtig ausgedreht werden, so dass der Roggen in den unteren Scheffel abströmte. Während dessen war das  $\frac{1}{32}$  ebenfalls mit Roggen gefüllt, mit dem »kleinen Streichholz« glatt gestrichen, und sein Inhalt wurde durch das Schraubenloch des Metallscheffels nachgegossen. Darauf wurde das grössere Streichholz auf die Mitte des zu wrögenden Gemässes eingesetzt und vorsichtig scharf nach rechts und links hin abgestrichen. Der Abfall sollte dann  $\frac{1}{192}$  Scheffel betragen. Augenscheinlich rechnete man darauf, dass beim Aufschrauben sich etwas Korn verspillen und dass durch den Fall von einem Scheffel in den andern sich ein dichteres Lagern des Getreides bilden könne; denn die Differenz zwischen dem ehernen und dem neuen Scheffel würde sonst  $\frac{5}{192}$  Scheffel betragen. Die Bezeichnung der geeichten Gemässe als Landesgemässe (seit 1755) kann hier weggelassen werden. Der Roggenscheffel wurde aber immer noch mit dem Kreuz (dem Zeichen des H. Geistes s. o.) und auf dem Rande mit S (Scheffel, scepel) gebrannt. Was der »Kuhfuss zum Haferscheffel,« der mitten unter den Brandeisen vorkommt, aber nicht mehr vorhanden ist, bedeuten solle, ist nur zu errathen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Apfelhöcker (Rolle von 1620 und 1635) und später, vom Ende des vorigen Jahrhunderts an, die Grün-, namentlich Kartoffelhändler, welche dem Brauche nach gehäuftes Maass geben, versuchten wiederholt Gemässe freilich richtigen Gehalts, aber grösserer Höhe und kleineren Durchmessers, anzuwenden, um die Häufung zu verkleinern. Daher wiederholte Verbote und Strafmandate.

<sup>2)</sup> Es liegen zwei Möglichkeiten der Deutung vor: entweder war der »Kuhfuss« das stern- oder blumenförmige Abzeichen des Bronzemaasses; etwa wie »Drudenfuss«? Einem Pentagramm ist es freilich ebensowenig ähnlich wie einem Kuhfuss. — Oder es könnte ein Werkzeug zum Andrücken (confortare) des sperrigen Getreides gewesen sein, wie ich aus mehreren Gegenden (Hannovers, Pommerns) ein solches Andrücken mit der Hand oder einem gereifelten Holze vor dem Streichen kenne. Das wäre also eine mensura confortata, in den alten Zeiten noch nothwendiger, weil wesentlich, vielleicht

Eine Beschreibung der nicht mehr vorhandenen Streichhölzer ist nicht zu geben; eine alte Stader Nachricht<sup>1)</sup> nennt die dort vorschriftmässigen Streichhölzer für Buttermaasse, also Schlichthölzer, »senwolt,« d. h. länglich rund. Sie hatten also keine scharfe Streichfläche und strichen mit der Mittellinie der Unterseite. Jedenfalls nimmt der metallene Streicher, den die grossherzogliche Regierung (s. o.) einführte, zumal da sie auch mit Raps statt mit Roggen füllen liess, schärfer ab, als bei der alten Eichung des H. Geistes stattfand.

## A n h a n g.

(S. o. S. 83 Anm. 3.)

### Das metallene Rostocker Heringsahm in Lübeck und die Tonnen-Eichung.

Die wichtige Arbeit, zu deren Fertigstellung in Rostock der Lübecker Rath den Johannes Apengheter 1339 unterstützte, habe ich (Rost. Zeit. 1883 Nr. 281, Beil. 4) auf die im Jahre 1337 eben vorhergehenden Verhandlungen der wendischen Städte wegen der gefährlichen Ungleichheit der Herings-tonnen im Schonenschen Handel (de periculosa disparitate tunnarum, Lüb. U.-B. 2, Nr. 647. Mehl. U.-B. 9, Nr. 5743. Hans. U.-B. 1, S. 265) zurückführen zu sollen geglaubt. Im Heringshandel sollte der »Rostocker Band« bekanntlich als Norm gelten, der nicht nur die Art des Tonnenbindens, sondern namentlich auch die Tonnenform und Tonnengrösse bestimmte, dem gegenüber aber der kleinere »Kolberger Band« mit andern pommerschen Falschtonnen, auch den kleineren Stettiner Tonnen, sich immer behauptete. Die bezüglichlichen Stellen aus den Hanserecessen hat D. Schäfer im »Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen,« H. Gesch. Q. 4, S. LXI, Anm. 2,

ausschliesslich, der viel sperrigere Rauhafer (*avena strigosa* Schreb.) gebaut wurde. Uebrigens sollte der Haferscheffel genau  $\frac{1}{2}$  Viert (also  $\frac{1}{8}$ ) mehr enthalten als der Roggenscheffel, und eine Polizeiregistratur vom 2. November 1867 gab dieses Maass noch als bekannt, ja als gebräuchlich an. Das Polizeiamt versuchte sogar es für Steinkohlen (3 gehäufte Haferscheffel = 1 »Tonne«) anzuwenden.

<sup>1)</sup> Krause, Archiv des V. für Gesch. etc. zu Stade 1, S. 132.

zusammengestellt. Es lag also nahe, dass man in den wendischen Städten, deren Böttcher die Tonnen nicht auf Schonen, sondern nur zu Hause machen durften (H.-R. I, S. 64. Mehl. U.-B. 9, Nr. 6219 vom Jahre 1342), sich Normalgefässe zu verschaffen suchte. Erhalten sind freilich solche aus dem 14. Jahrhundert nirgend; dagegen ist eine neuere Rostocker Heringsahme (ame, f.) von 1469 in Lübeck, jetzt im kunsthistorischen Museum, vorhanden. Dass in Rostock selbst solche Gemässe sich nicht ebenso wie die Scheffel erhielten, mochte daran liegen, dass sie nicht in der Aufbewahrung eines Gotteshauses (Hospitals), sondern der Böttcher-Innung standen, deren Aeltermänner mit dem Eichen betraut waren und kein Interesse daran haben konnten, ein theures antiquirtes Maass aufzubewahren. Weshalb Lübeck sich 1469 ein neues Rostocker Tonnenmaass verschaffte, lag vielleicht in denselben Verhältnissen, welche den Rath veranlassten, die von Schäfer a. a. O. S. 129 für den 19. August 1461 festgestellte »Verordnung über die Sortierung und Bezeichnung der Heringe« (das »Cirkeln« s. Lüb. U.-B. 4, S. 131) zu erlassen.

Die Umschrift jenes Gemässes, die ich Herrn Dr. Theod. Hach in Lübeck verdanke, ist in gothischen Minuskeln erhaben mit eingegossen und läuft in 4 Zeilen um den oberen Rand. Den Beginn bezeichnet der Lübecker Doppeladler; der Rostocker rechtsschreitende Greif unterbricht die erste Zeile im Worte »heren« (unten sind an Stelle der Wappenthiere zwei Kreise eingesetzt). Am Schlusse steht ein einem unten gestrichenen r einigermaassen ähnliches Giesser- oder Gussorts-Zeichen. S. Mitth. des V. f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 173. Ist es wirklich ein r, so war der Gussort Rostock; denn alle seine Metallgiesser führten ein r als Marke. Die Umschrift lautet: O na der bort unses here On ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker herink bant van den tunnen amen.

Das Eichen der Tonnen, d. h. das nasse Nachmessen, hiess âmen, und âme ist sowohl das Eichmass- wie überhaupt das übliche Tonnenmaass. Schiller und Lübber haben im Mnd. WB. I, S. 74 daraus irrig 2 Wörter gemacht. Die Inschrift besagt also, dass 8 solcher Eichgefässe eine richtige Tonne Rostocker Bandes ausmachen, oder dass das Eichgefäss  $\frac{1}{8}$  Rostocker Heringstonne sei. Das stimmt auch zu den Dimensionen, die mir Herr Heinr. Behrens in Lübeck gütig zukommen liess. Die ganze Höhe misst danach 0,369 m., aussen bis zum abgeschragten Rande 0,345, bis zum Ansatz der inneren Zapfen, die eine Marke bezeichnen, 0,270, innen vom Mittelpunkt des etwas flach vertieften Bodens 0,363. Der äussere Umfang oben, wo der Rand ausschrägt, ist 0,943 m, über der Fussausschrägung 0,853. Der Durchmesser beträgt am obersten Rande 0,330, am Rande der unteren Bodenfläche 0,285. Die Metallstärke, 8 cm unter dem oberen Rande gemessen, ist 0,004; aber die Schriftbuchstaben treten fast 2 mm noch darüber hervor. Das Gewicht des Gemässes beträgt 26 k<sup>o</sup>; es hat 2 mit angegossene Handgriffe.

Nach dieser »Ame« war eine ganze Tonne nur durch Auffüllen (nass

mit Wasser), nicht etwa durch Ueberpacken von Heringen zu messen; wie man auch in Wismar und Rostock die Bier- oder Weintonnen amte, in Wismar nach »Stöveken« (=  $\frac{1}{32}$  Tonne. Burmeister Wism. Alt. S. 66), in Rostock nach »Kannen« ( $\frac{1}{64}$ ) und »Pott« ( $\frac{1}{128}$ ). An beiden Orten waren kupferne Normalmaasse zum Nachmessen vorhanden, in Wismar 1411 auf dem »Ame-huse,« wo jeder Böttcher vergleichen konnte. Das Rostocker Einheitsmaass, ein kupferner »Pott«, war 1791 schon verschollen; ein privater zinnerner, der statt dessen bei den Böttchern gebraucht wurde, war dem Lübecker Maass gleich und wurde zu  $45\frac{5}{8}$  Pariser Cub. Zoll bestimmt; Karsten berechnete 45,625 Cub. Zoll Paris. oder 0,90503 l.

In der Normalverordnung vom 23. November 1749, 5, hatte der Rostocker Rath freilich verordnet, »die kupferne Pottmaasse« solle stets auf dem Rathhause beim Marktvoigt bereit stehen, ebenso danach geeichte Gefässe gekauft werden können, und »Zinngiesser, Herbergierer, Krüger und Branntweinbrenner« sollen binnen vier Wochen ihre Gefässe danach »einrichten« lassen. Aber sonst sollten die Maassgeschirre, Kannen und Brenneisen in verschlossener Lade beim wortführenden Böttcherältesten aufbewahrt werden. Noch am 3. October 1841 wurde die alte Brennordnung wieder eingeschärft: Alle Böttcher sollen ihre neuen und auch die reparirten Gebinde zunächst mit ihren eignen Stempeln brennen, dann die 4 Aeltesten des Böttcheramtes messen (meist rojen, s. u.), darauf die dazu bestellten 2 deputati desselben Amtes die richtig befundenen Gemässe brennen. Bei Bedenken gegen die Richtigkeit soll mit Wasser nachgemessen werden. 1844 wurde das dahin bestimmt, dass 2 der 4 Aeltesten den Eid der Brenner leisten und die andern 2 messen sollen. Ohme und Anker (=  $19\frac{1}{2}$  Kanne) wurden beim Spunde mit dem Greif gebrannt, »Tonnengebinde« (also Bierfässer etc.) mit einem Greif und der Jahrzahl auf dem Boden; ausserdem sollte nach Gewettsdecret vom 31. März 1736 das Ohm mit 4 R,  $\frac{1}{2}$  »Ox-hooft« mit 3 R,  $\frac{1}{2}$  Ohm mit 2 R, das Anker mit einem R gebrannt werden. Dass das Maass aller Tonnen dem Lübecker Maasse gleich sein solle, ist noch in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts wiederholt eingeschärft — aber, wie die Akten ergeben, nicht gehalten. 1863 bei der Zollreform bestimmte die Schweriner Regierung die Kanne zu 136, das »Pottmaass« zu 68 Cub.-Zoll meckl. (Meckl. Schwer. Reg. Bl. 1863, Nr. 7).

Lübeck liess bis zum norddeutschen Bundesgesetz vom 17. August 1868 ebenfalls durch die 4 Aeltesten der Böttcher messen und durch 8 Brenner brennen, die jährlich aus den Amtsgenossen gewählt wurden. Sie brannten mit dem Doppeladler Weingebinde (nach Auskunft der Wette in Lübeck vom 30. April 1842), d. h. Ohm,  $\frac{1}{2}$  Ohm, Anker,  $\frac{1}{2}$  Anker, 6- und 4-Kannenfässchen, am Spunde; Bier- und Essiggebinde am Boden. Für Bier galt Fass,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Fass; für Essig: Tonne,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Tonne.

Meistentheils wurde aber nicht nass gemessen, sondern gerojet oder geroit, d. h. trocken gemessen, »visirt«, wie zuweilen richtig übersetzt wird. Im Mittelndd. Wörtl. fehlt das Wort, womit aber über sein Alter nicht abgesprochen werden kann. Im Holl. ist rooj, früher rooy (Maass, Regel,

Ziel), ein häufiges Wort mit zahlreichen Ableitungen; rooien heisst abmessen, zielen, visiren. S. Kramer und van Moerbeck Nieuw Woordenb. 3. Aufl. 1768. S. 401. Richey, Hamb. Wörterb. S. 215, erklärt rojen als »den Gehalt eines Fasses ausmessen,« wozu die Weinküper den »Roje-Stock« benutzten. Er leitet das Wort richtig von rode, Ruthe, Messstange ab.

Die älteste mir bekannte Angabe des Rojens findet sich in der oben cit. Urkunde vom 1. August 1349, worin dem Lauenburger Zöllner das Nachmessen der Lüneburger Salztonnen vorgeschrieben wird; nur dass das Wort nicht gebraucht ist. Er sollte dazu benutzen ein buchbant, sicher von Feit im Gloss. S. 541 richtig für bûkbant, Bauchband, erklärt, also ein bewegliches um den stärksten Theil der Tonne zu spannendes Maass, auf dem die Länge des Lüneburger Bauchbandes bezeichnet war; ferner ein hovetbant (Feit, S. 555), also ein Maass für das obere (und untere) Ende der Tonne, und endlich einen »bolten van der steve lenghe, van isere maket«. In der That geben diese Werkzeuge ziemlich sicher die Grösse wieder, wenn der »bolte« stark genug ist, um nicht willkürlich gebogen werden zu können, und so gebogen hergestellt, dass er genau der Krümmung des Stabes in der Tonne entspricht, und wenn ferner die richtige Lage der Kimmen auf ihm bemerkt ist.

Dem entsprechend geschah die Lübecker Eichmessung a) durch das Umlegen eines Reifes von Fischbein um die grösste Rundung. Auf dem Fischbein war der Umfang der verschiedenen Gebinde angegeben; es war also der bewegliche alte bûcbant. Dazu kam b) das Messen der Länge der Stäbe mit einem gekrümmten eisernen Stock (dem alten bolten, dem Roje-stock) und endlich c) das Messen der Grösse des Bodens zwischen den Kimmen. Das letztere ersetzte vollständig den alten hovetbant.

Ganz dasselbe Verfahren wie in Lübeck schrieb die Rostocker alte, 1749, 1824 und 1841 als gültig anerkannte Böttcherordnung im § 4 vor. Auch hier wird ein Reif von Fischbein (er war mit Silber beschlagen) um die grösste Rundung des Gebindes gelegt; auf jenem ist der Umfang für die verschiedenen Gebinde bemerkt; die Grösse der Böden zwischen den Kimmen wird ebenfalls gemessen, dann ebenso die Länge der Stäbe »mit einem gekrümmten, die erforderlichen Bezeichnungen enthaltenen Raden« (beigeschrieben »Rode«). Da erscheint also die alte Rode, Roje, noch selber im terminus technicus. Das letzte »Reglement für die Böttcher vom 4. November 1842« hat dieselben Bestimmungen im § 4 wieder aufgenommen, nur den »Raden (Rode)« durch den in der Lübecker Gewettsmittheilung (s. o.) genannten »eisernen Stock« ersetzt, der doch nur gleichbedeutend ist.

In Hamburg hat sich endlich aus dem Rojen ein handelsamtliches Taxatorwesen zur Berechnung des Rauminhaltes gefüllter Gebinde entwickelt, wozu angeblich »mathematische« Kenntnisse gehören sollten, obwohl Reste von unter 532 Cub.-Zoll hamb. (1 Hamb. Viertel) bei Gebinden über 25 Viertel gar nicht berechnet und ebenso ein Fehler (Marge) von 2 % dem Rojer zu gute gehalten werden sollte. Gerojet sollte mit dem »Visirstabe« werden; auch das ist die »Rode«. Am 8. Juli 1858 wurde eine neue Ordnung

für diese Rojer erlassen; hiernach wurde nun das festgestellte Ergebniss »Roje« genannt; und eine ganze Reihe zusammengesetzter Ausdrücke ist mit dem Worte gemacht. So wird eine »Vollroje« und eine »Kantroje« tarifirt. Das Technische des Verfahrens, welches hier auch nicht in Frage kommt, wird indessen in dieser Ordnung nicht angegeben. Historisch-sprachlich aber ist von Interesse die Vorschrift, dass bei der Thran-Roje der Inhalt des Gebindes nach »Stechkanne« und »Mengel« angegeben werden soll. Es lebt also da noch das mlat. mengelinum, brabantisch-klevisch-holländische »menghel«. Hoffm. v. Fallersl. Gloss. belg. (Hor. belg. VII) S. 70 nach Kilian Dufflaeus. Das Mndd. Wb, 3. S. 68, hat das Wort v. mengelen, ebenso Kramer- van Moerbeck S. 271. Richey kennt es nicht. Vergl. Heyne in Grimm DW. VI, Sp. 2014. Die Hamburger »Stechkanne« sollte 1420 Cub.-Zoll hamb. halten. Das Brem. WB. 3 S. 148 nennt Mengel den 16. Theil einer Stechkanne; »steke(l)kane« finde ich in keinem niederd. Wörterbuch.